Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bargteheide

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bargteheide hat am 28.05.2024 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargteheide und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I 108) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I 409) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5
Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren und ggf. Gebühren für die Grabmindestunterhaltung):
Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

1. **Reihengrabstätte:**
   a) für Särge bis 1,20 m, für 20 Jahre ..... 830,00 Euro
   b) für Särge über 1,20 m, für 30 Jahre ..... 2.130,00 Euro
   c) für Urnen in Staudenlage
   einschließlich Grabmindestunterhaltung für 20 Jahre ..... 1.410,00 Euro
   d) für Urnen in einer Gemeinschaftsgrabanlage
   einschließlich Grabmindestunterhaltung, für 20 Jahre ..... 1.350,00 Euro
   e) für Urnen im anonymen Grabfeld
   einschließlich Grabmindestunterhaltung, für 20 Jahre ..... 920,00 Euro

2. **Wahlgrabstätte**
   a) für Särge mit ganzflächigem Pflanzbeet, für 30 Jahre, je Grabbreite ..... 2.520,00 Euro
   b) für Särge in Rasenlage mit Pflanzbeet, für 30 Jahre, je Grabbreite..... 2.550,00 Euro
   c) für Urnen mit Pflanzbeet, für 20 Jahre ..... 1.740,00 Euro
   d) für Urnen in der Urnenstele oder Urnenwand, für 20 Jahre,
   je Urnenkammer..... 1.460,00 Euro
   e) für Urnen im Himmlischen Beet, für 20 Jahre..... 1.460,00 Euro
   f) für Urnen im naturnahen Grabfeld,
   einschließlich Grabmindestunterhaltung, für 20 Jahre ..... 1.630,00 Euro

3. Wahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht

a) für Särge nach I.2.a), je Grabbreite und Jahr ..... 39,50 Euro
b) für Urnen nach I.2.c), je Jahr ..... 39,50 Euro

Die Gebühren für ein eingeschränktes Nutzungsrecht werden bei Erwerb einer Grabstätte zu Lebzeiten im Voraus erhoben. Der Mindestzeitraum für den Erwerb eines eingeschränkten Nutzungsrechts beträgt 5 Jahre.

Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 2.a) bis f) berechnet. Die Berechnung der Gebühren erfolgt taggenau.
Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Grabmindestunterhaltung

Für Sargwahlgrabstätten in Rasenlage mit Beet nach 2.b), pro Jahr

1. für eine einstellige Grabstätte ..... 33,50 Euro
2. für eine zweistellige Grabstätte ..... 66,00 Euro
3. für eine dreistellige Grabstätte ..... 93,50 Euro
4. für eine vierstellige Grabstätte ..... 113,50 Euro
5. für eine fünfstellige Grabstätte ..... 133,50 Euro

Diese Gebühr beinhaltet den Rasenschnitt, das Einebnen von Bodenunebenheiten und die Beseitigung von Laub und Astfall von der Rasenfläche. Die Gebühr wird jährlich erhoben.

III. Verwaltungsgebühren:

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde oder die Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf den Namen anderer Berechtigter ..... 32,00 Euro
2. Für die Entscheidung über Anträge
   a) zur Errichtung eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standsicherheit ..... 165,50 Euro
   b) zur Errichtung eines liegenden Grabmals ..... 70,00 Euro
   c) auf Veränderung eines Grabmals ..... 70,00 Euro

IV. Gebühren für die Bestattung:

1. Für eine Erdbestattung
   a) für Särge bei einer Länge von bis zu 1,20 m ..... 116,50 Euro
   b) für Särge bei einer Länge von mehr als 1,20 m ..... 776,00 Euro
2. Für eine Urnenbeisetzung
   a) in einer Reihen- oder in einer Wahlgrabstätte nach I.1. und 2.a) bis c) sowie e) und f) ..... 388,00 Euro
   b) in einer Urnenkammer I.2.d) ..... 349,00 Euro

Die Gebühren unter 1. a) und b) beinhalten das Ausheben und Verfüllen der Gruft, die notwendige Aussteifung des Erdreichs, die Ausschmückung der Gruft mit Matten sowie das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.
Die Gebühren unter 2. a) beinhalten das Ausheben und Verfüllen der Gruft, die Ausschmückung der Gruft mit Matten sowie das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.
Die Gebühren unter 2.b) beinhalten den Ein- und Ausbau der Verschlussplatte sowie die Ausschmückung der Urnenkammer zur Beisetzung.

V. Sonstige Gebühren:

1. Gebühr für die Benutzung der Verstorbenenhalle (Kühlraum)
   je angefangene 10 Tage, je Sarg ..... 142,00 Euro

2. Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle anlässlich einer Trauerfeier in Form eines Gottesdienstes für verstorbene Glieder der Ev.-Luth Kirche in Deutschland.
   a) Für die erste Stunde einer Trauerfeier ..... 111,50 Euro
   b) Für jede weitere angefangene Stunde einer Trauerfeier ..... 55,75 Euro

3. Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle anlässlich einer Trauerfeier für Verstorbene, die nicht dem unter 2. genannten Personenkreis angehört haben.
   a) Für die erste Stunde einer Trauerfeier ..... 265,50 Euro
   b) Für jede weitere angefangene Stunde einer Trauerfeier ..... 132,75 Euro

4. Gebühr für das Abhalten einer Trauerfeier an der Grabstätte ..... 71,00 Euro

5. Gebühr für die Nutzung des Feierraumes, je Stunde ..... 118,50 Euro

6. Gebühr für die Nutzung des Abschiedsraumes, je Stunde ..... 95,00 Euro

7. Gebühr für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen ..... 95,00 Euro

8. Gebühren für die Herstellung der Grabmindestausstattung bei Erwerb eines uneingeschränkten Nutzungsrechts
   a) an einer mehrstelligen Sargwahlgrabstätte nach I.2.a) oder I.2.b), ab der 2. Grabbreite, je Grabbreite ..... 83,00 Euro
   b) an einer Urnenkammer in der Urnenstele oder der Urnenwand nach I.2.d) ..... 1.520,00 Euro
   c) an einer Urnenwahlgrabstätte im Himmlischen Beet nach I.2.e) ..... 300,00 Euro

9. Erwerb eines Grabmals einschließlich Namensplatte und Inschrift sowie Aufstellung und Montage auf einer Wahlgrabstätte für naturnahe Bestattung nach I.2.f) ..... 260,50 Euro

10. Erwerb einer Namensplatte einschließlich Inschrift, anteilige Kosten des Grabmals sowie der Montage auf der Gemeinschaftsgrabanlage für naturnahe Bestattungen nach I.1.d) ..... 117,50 Euro

11. Erwerb einer weiteren Namensplatte einschließlich Inschrift und Montage nach 9. und 10. ..... 98,00 Euro

12. Gebühr für die Lagerung und Entsorgung von Kränzen und Gebinden bei einer auswärtigen Beisetzung
    a) für bis zu 5 Gebinden oder Kränzen ..... 15,50 Euro
    b) für mehr als 5 Gebinden oder Kränzen ..... 26,00 Euro

13. Stundensatz für Tätigkeiten, die nach Aufwand entsprechend §7 berechnet werden ..... 55,00 Euro

Gebühren für Ausgrabungen werden nach Aufwand entsprechend §7 berechnet.

§ 7
Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 15.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.10.2015 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 24.06.2024 (Az.: A-Mr 1.5 - 1021) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung ist mit dem vollen Wortlaut im Internet unter den Adressen www.indekark.de und www.bargteheider-friedhof.de dauerhalft zur Einsichtnahme bereitgestellt worden. Ferner kann die Satzung während der Öffnungszeiten im Büro der Friedhofsverwaltung, Glindfelder Weg 15, 22941 Bargteheide eingesehen werden.

Bargteheide, den 25.06.2024

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargteheide
- Der Kirchengemeinderat -

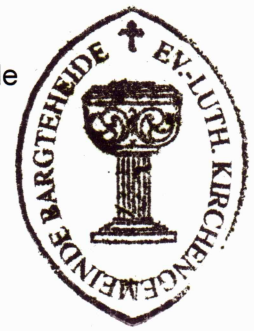

(Kirchensiegel)

Vorsitzendes Mitglied

Mitglied